

S T A T U T E N

d e s

S c h a c h k l u b s 1927 D i e b u r g

§ 1.

Der Klub besteht unter dem Namen "Schachklub 1927" mit dem Sitz in Dieburg.

§ 2.

Zweck desselben ist Pflege des Schachspiels in geselligen Kreise.

§ 3.

Als Mittel zur Erreichung des Zweckes dienen: Schachabende und gesellige Unterhaltungen.

§ 4.

Der Klub besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern.

§ 5.

Der Vorstand wird in jeder ordentlichen Generalversammlung, die im Februar eines jeden Jahres stattfindet, neu gewählt und setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. Schriftführer
- c) dem 2. Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Verwalter.

§ 6.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so findet eine Ersatzwahl an einem ordentlichen Schachabend statt.

§ 7.

Alle Veranstaltungen und Versammlungen müssen vom Vorstand festgesetzt werden.

§ 8.

Eintrittsgeld und Beiträge können in Generalversammlungen fest-

gelegt werden.

§ 9.

Vorstandssitzungen finden statt, wenn ein Mitglied des Vorstandes es für nötig erachtet.

§ 10.

Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn bei einer Abstimmung drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 11.

Mitglied kann jede Person werden, die das vierzehnte Lebensjahr erreicht hat.

§ 12.

Die Anmeldung muss schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.

§ 13.

Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder in geheimer Abstimmung.

§ 14.

Die Abstimmung kann an jedem ordentlichen Schachabend vorgenommen werden.

§ 15.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

§ 16.

Der Austritt ist schriftlich bei einem Vorstandsmitglied anzuzeigen.

§ 17.

Mitglieder, die sich irgend eines Vergehens schuldig machen, welches der Ehre oder dem Interesse des Klubs zum Schaden gereicht, können in einer ausserordentlichen Versammlung ausgeschlossen werden; die Entscheidung dieser Versammlung ist unantastbar.

§ 18.

Der Klub verhält sich politisch und konfessioniel vollständig neutral.

§ 19.

Statutenänderungen können nur auf einer ordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden.

§ 20.

Der Klub kann nicht aufgelöst werden, solange er noch fünf Mitglieder zählt.

Die Statuten wurden beschlossen und genehmigt am 2. Februar 1927.

Dieburg, den 2. Februar 1927.

Der Vorstand.